



Durch öffentliche Bekanntmachung

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

An alle

**Arbeitgeber, deren Beschäftigte im Bereich
der Eisenbahnen des Bundes tätig sind**

Bearbeitung: Anna Lisa Biegel
Telefon: +49 (228) 9826-393
Telefax: +49 (228) 9826-9393
E-Mail: BiegelA@eba.bund.de
Ref33@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.08.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
Pr.3342-33hau/011-0044#001

VMS-Nummer:

Betreff: Allgemeinverfügung Unfallmeldung

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zwecke einer wirkungsvollen behördlichen Überwachung des Arbeitsschutzes und einer überzeugenden Beratung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Untersuchung von Arbeitsunfällen, um aus Unfällen zu lernen, ergeht für den räumlichen und sachlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 1 EArbSchV (Eisenbahnarbeitsschutzzuständigkeitsverordnung) durch das Eisenbahn-Bundesamt als staatliche Arbeitsschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Ich ordne an, dass Unternehmer, deren Beschäftigte im durch § 1 Abs. 1 EArbSchV spezifizierten Bereich der Eisenbahnen des Bundes einen Unfall erleiden, dem Eisenbahn-Bundesamt eine Durchschrift der Unfallanzeige an den Unfallversicherungsträger zu übersenden haben, sofern Arbeitnehmer getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Die Durchschrift ist binnen drei Tagen zu versenden, nachdem der Unternehmer Kenntnis von dem Unfall erlangt hat.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Begründung

I.

Der Arbeitsschutz im Betrieb hat eine elementare Funktion, denn gesunde und motivierte Beschäftigte sind Grundpfeiler für ein erfolgreiches Unternehmen. Durch einen effektiven Gesundheitsschutz im Betrieb können Unfälle verhindert und drohende Gesundheitsschäden vermindert werden. Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei der Arbeit einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Sie dienen dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern.

Ein probates Mittel zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die systematische, unternehmensübergreifende Untersuchung von Arbeitsunfällen, denn die Praxis zeigt, dass durchaus vergleichbare Unfälle auftreten und Unfälle vergleichbare Ursachen haben. Daher ist es wichtig, dass nicht nur der einzelne Unternehmer selbst sich mit den Arbeitsunfällen beschäftigt, sondern auch neutrale, fachkundige und durchsetzungsfähige Dritte, die Unfallversicherungsträger und die staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Unfälle aus den Betrieben auch gemeldet werden.

Das EBA stellt fest, dass viele Unternehmer gar keine oder nur vereinzelt Unfälle melden. Ein Abgleich von Unfallzahlen mit den Unfallversicherungsträgern hat gezeigt, dass nicht alle Unfallmeldungen in Kopie an das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde übersandt werden. So kann eine hohe Dunkelziffer bestehen, zumal dem EBA auch nicht abschließend bekannt ist, welche Unternehmen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes tätig sind.

II.

Meine Entscheidung beruht auf § 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V.m. § 193 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 7 S. 1 des siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII).

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) begründet sich aus § 5 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. der Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (EBArbSchV). Nach § 5 Abs. 5 AEG i.V.m. § 1 Abs. 1 EBArbSchV i.V.m. § 21 Abs. 1 ArbSchG obliegt dem EBA die Überwachung der Einhaltung staatlicher Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes im Bereich der Eisenbahnen des Bundes sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im in der Verordnung näher beschriebenen Umfang, auf den sich diese Anordnung beschränkt.

Auf eine Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verzichtet, da der Kreis der Beteiligten sehr groß und dem EBA nicht vollständig namentlich bekannt ist.

Materiell-rechtlich handelt es sich um eine Anordnung des EBA als staatliche Arbeitsschutzbehörde: Gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 ArbSchG kann das Eisenbahn-Bundesamt im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Der Arbeitgeber ist gemäß § 6 Abs. 2 ArbSchG verpflichtet, bestimmte Arbeitsunfälle zu dokumentieren, und hat gemäß § 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 ArbSchG i.V.m. § 193 Abs. 7 SGB VII unter anderem die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zu unterrichten. Die Anordnung setzt diese Pflicht durch.

Das ArbSchG sieht vor, dass grundsätzlich der Arbeitgeber für den Arbeitsschutz verantwortlich ist: Er ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, diese auf Ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und dabei die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz anzustreben, § 3 Abs. 1 ArbSchG. Neben der Planung, Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz muss der Arbeitgeber eine umfassende Dokumentation über die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis deren Überprüfung vorhalten, § 6 Abs. 1 ArbSchG. Zu einer umfassenden Dokumentation gehört ebenfalls das Erfassen von Unfällen innerhalb eines Betriebes. Nach § 6 Abs. 2 ArbSchG sind alle Vorfälle zu dokumentieren, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so schwer verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird.

Denn gerade schwere Arbeitsunfälle indizieren Defizite im betrieblichen Arbeitsschutz, bieten also gerade besonderen Anlass, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu überdenken und zu überprüfen. In jedem Fall lassen sich durch die Dokumentation der Unfälle wiederum Rückschlüsse auf die Gefährdungsbeurteilung und deren eventuell notwendige Überarbeitung ziehen. Beispielsweise mag zu überprüfen sein, ob ein Unfall aufgrund eines menschlichen Fehlers entstanden ist oder ob eine technische Arbeitsschutzmaßnahme versagt hat. Reaktion könnte beispielsweise sein, die Mitarbeiter zielgerichtet zu schulen oder maschinelle Veränderungen vorzunehmen.

Aber auch externe Institutionen können anhand einer umfassenden Dokumentation und Meldung von Arbeitsunfällen Maßnahmen herleiten. An dieser Stelle sind neben den Unfallversicherungsträgern hier besonders die staatlichen Arbeitsschutzbehörden wie unter anderem das EBA zu nennen, zu deren Aufgaben und Befugnissen gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 ArbSchG auch die Untersuchung von Arbeitsunfällen gehört.

Daher verpflichten § 193 Abs. 1 und 4 SGB VII den Arbeitgeber, die Vorfälle, die er nach § 6 Abs. 2 ArbSchG zu dokumentieren hat, an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. § 193 Abs. 7 SGB VII verpflichtet den Arbeitgeber zudem, eine Kopie seiner Unfallmeldung an die Unfallversicherungsträger der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden. Ein Arbeitsunfall kann naturgemäß nur dann von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde untersucht werden, wenn sie davon Kenntnis erlangt hat. Neben der spezialpräventiven Intention (ein ähnlicher Unfall soll sich nicht im selben Betrieb wiederholen), die dem Unternehmer, dem Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörde gemeinsam ist, verfolgen die letzten beiden Institutionen einen weitergehenden generalpräventiven Ansatz: die Information dient den beiden Institutionen dazu, unternehmensübergreifende Statistiken zu fertigen und durch Unfalluntersuchungen Schlüsse aus den Unfällen für zukünftiges staatliches Regelwerk wie beispielsweise Verordnungen und für künftige Unfallverhütungsvorschriften zu ziehen.

§ 6 Abs. 2 ArbSchG und § 193 Abs. 7 SGB VII sind daher komplementäre Vorschriften: die zuständige Arbeitsschutzbehörde hat von allen Arbeitsunfällen Kenntnis zu erlangen, die ein Arbeitgeber zu dokumentieren hat. Nur dann kann sie ihrer Aufgabe und Befugnis zur Unfalluntersuchung aus § 22 Abs. 2 S. 2 ArbSchG nachkommen. Daher hat der Arbeitgeber diese Auskunft, die wie erläutert zur Durchführung der Überwachungsaufgabe notwendig ist, nebst den entsprechenden Unterlagen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 ArbSchG zur Verfügung zu stellen. Der Begriff „Auskunft“ verlangt im konkreten Zusammenhang im Hinblick auf den gemeinsamen Zweck und den Gleichklang von § 193 Abs. 7 SGB VII und § 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 ArbSchG dabei kein vorangehendes Auskunftsbegehren der Behörde. Im Regelfall einer Auskunftspflicht kann der Pflichtige nicht wissen, welche Auskunft die Behörde benötigt, solange kein entsprechender Wunsch an ihn herangetragen wurde. Hier aber besteht aus § 193 Abs. 7 SGB VII ohnehin eine konkretisierte

Meldepflicht, so dass das Auskunftsbegehren gewissermaßen schon durch das Gesetz selbst formuliert wird und es daher keiner zusätzlichen behördlichen Aufforderung mehr bedarf. Demnach ist der Unternehmer nicht nur aus dem § 193 Abs. 7 SGB VII zur Abgabe einer Unfallmeldung verpflichtet, sondern auch aus dem § 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 ArbSchG.

Die Arbeitgeber im Zuständigkeitsbereich des EBA sind als potenzielle Verhaltensstörer durch drohendes Unterlassen taugliche Adressaten der Anordnung. Sie sind durch § 193 Abs. 7 SGB VII i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3 ArbSchG meldepflichtig. Gerade diese Pflicht soll durchgesetzt werden.

Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Anordnung bestehen nicht, da mit ihr als wiederholende Verfügung nur ohnehin bestehende gesetzliche Meldepflichten und damit marginale administrative Lasten auferlegt werden, um die Durchsetzung dieser Pflichten für das EBA im Wege der Verwaltungsvollstreckung und der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ahndung zu ermöglichen.

Im Hinblick auf diese Möglichkeiten habe ich mich zum Erlass der tenorierten Anordnung entschlossen.

Gebühren für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben. Zwar erhebt das Eisenbahn-Bundesamt für seine Amtshandlungen grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Voraussetzung einer Gebührenerhebung ist jedoch stets die individuelle Zurechenbarkeit der konkreten öffentlichen Leistung gemäß § 6 Abs. 1 Bundesgebührengesetz (BGebG). Angesichts des zwar nach allgemeinen Merkmalen bestimmten, dem Eisenbahn-Bundesamt aber nicht konkret bekannten Adressatenkreises dieser Verfügung fehlt es hier an einem hinreichend spezifischen Zurechnungszusammenhang.

Hinweis

Vorsorglicher Hinweis gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 ArbSchG: Sie können als vorlage- oder auskunfts-pflichtige Person die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. In Vertretung Peters
(elektronisch in DOWEBA)

beglaubigt:

(Biegel, KOL'in)

Aushang am 04.08.2017

Gilt als bekannt gegeben ab dem 18.08.2017

Ablauf der Widerspruchsfrist am 18.09.2017

Aushang bis _____.____._____